
Regelung «Sportunterricht für SpitzensportlerInnen»

(gültig ab 30. Januar 2006)

Der Sportunterricht an Berufsschulen ist gemäss bundesrätlicher Verordnung vom 21.10.1987 obligatorisch. Er stellt einen Ausgleich zu den kognitiven Fachgebieten dar und fördert Sozialkompetenz und Teamfähigkeit. Deshalb ist es dem Bildungszentrum Zürichsee wichtig, dass möglichst viele Lernende am Sportunterricht teilnehmen*.

Um den Anliegen der jungen SpitzensportlerInnen entgegen kommen zu können gelten folgende Regelungen:

- 1.** Spitzensportler können sich vom obligatorischen Sportunterricht dispensieren lassen,
 - a.** wenn sie Mitglied von Junioren-Nationalmannschaften sind.
 - b.** wenn sie als Kaderspieler der Nationalliga A und B sowie als Nachwuchsspieler U-16 bis U-21 zu täglichen Trainings aufgebildet sind.
- 2.** Spitzensportler, welche die obigen Bedingungen nicht erfüllen, können an Stelle der wöchentlichen Doppellektion die Sportblöcke absolvieren, wenn der Sportstundenplan den Besuch der Trainings verunmöglicht und die Sportblöcke nicht mit dem regulären Unterricht kollidieren.
Gesuche um Dispensation vom Sportunterricht sind vom Club/Verband, der Lehrfirma, dem Lernenden und den Eltern (falls der Sportler/die Sportlerin noch nicht volljährig ist) zu unterschreiben.

Wir sind überzeugt, mit dieser Regelung den Spitzensport zu unterstützen – und den Breitensport weiterhin fördern zu können.

Bildungszentrum Zürichsee
Schulleitung und Fachschaft Sport

* gegenwärtig infolge fehlender Turnhallen nur in Stäfa möglich